



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Herrn Semsrott

Antwort per E-Mail

a.semsrott. [REDACTED]@fragdenstaat.de

Referat Interne Revision

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin  
TEL +49 30 18 527-0  
FAX +49 30 18 527-2088  
E-MAIL IR@bmas.bund.de  
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 14.04.2020

AZ IR-96-Semsrott/20

**Zugang zu amtlichen Informationen;  
Ihre E-Mail vom 07. März 2020**

Sehr geehrter Herr Semsrott,

über Ihren per E-Mail vom 07. März 2020 gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ergeht der folgende

**Bescheid:**

Der Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen wird abgelehnt.

Gebühren werden keine erhoben.

**Begründung:**

I.

Mit Ihrem Schreiben vom 07. März 2020 beantragen Sie die Zusendung sämtlicher aktueller Vorschriften zur Korruptionsprävention des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), die im Geschäftsbereich des eigenen Hauses Anwendung finden.

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

## II,

Nach § 7 Absatz 1 IFG bin ich für die Entscheidung über Ihren Antrag zuständig. Dieser betrifft Informationen des BMAS, zu deren Verfügung ich berechtigt bin.

Ihr Antrag ist teilweise unzulässig und im Übrigen unbegründet.

Ihr Antrag ist bereits teilweise unzulässig, da das BMAS für einen Teil Ihrer Anfrage nicht zuständig ist.

Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 IFG entscheidet über den Antrag auf Informationszugang die Behörde, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist.

Das BMAS hat per „Übertragungserlass zur Übertragung von Befugnissen und zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Beamten- und Richterrechts einschließlich der Versorgung, des Besoldungs- und des Haushaltsrechts sowie des Rechts der Beschäftigten im Geschäftsbereich“ vom 24. September 2013 auf den unmittelbaren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, nach § 71 Absatz 1 BBG Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen zu erteilen. In diesem Bereich liegt die Verfügungsbefugnis, und damit die Zuständigkeit, ausschließlich bei den Geschäftsbereichsbehörden, so dass Sie sich zu diesem Thema bitte dorthin wenden.

Darüber hinaus ist Ihr Antrag unbegründet.

Zwar hat jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG). Bei den von Ihnen angeforderten Unterlagen handelt es sich auch um amtliche Informationen in diesem Sinne (vgl. § 2 Nummer 1 IFG).

Der Antrag auf Informationszugang kann nach § 9 Absatz 3 IFG jedoch abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

Für alle Dienststellen des Bundes gilt die „Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung“. Zur Richtlinie wurden „Empfehlungen zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung“ erlassen. Die Richtlinie, die

Empfehlungen und weitere Anlagen, wie das „Rundschreiben zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken“ finden Sie hier:

<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/integritaet-der-verwaltung/korruptionspraevention/korruptionspraevention-node.html> zum Download.

Darüber hinaus hat das BMAS für den Geschäftsbereich keine weiteren Regelungen getroffen, so dass hier keine weiteren Informationen zu Vorschriften zur Korruptionsprävention im Geschäftsbereich des BMAS vorliegen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Referat Interne Revision